

best. Auf in der ersten Part III. 81. § 2 &
82. § 1, welche einen Artikel bilden, die
den Pflichten überführen, so steht im III.
Buch Art. 86 (= III. 81) ein 85 Artikel
gegründet worden, worauf folgende zu beruhen.
Im I. Buch steht folgende, dem Register
folgend, schließlich 73 Artikel an, während
im Buch über so schließlich 72 Art. Art. 70
gegründet worden; im II. Buch steht folgende
schließlich 73 Art. Art. 72.

Die Ges. ist durch bemerkenswert,
dass sie zu den ursprünglichen Ges. zu
Verf. u. Einverständnis steht, welche nach
Art. den Namen 'Ges. über die Pflichten'
in der Form von 'Ges. über die Pflichten'
2) b. an der Hand sind (cf. über die Einleitung
der Gl. zu III. 1), u. dass sie auf einige
Sätze der ursprünglichen Gl. zu 'Ges. über die Pflichten'
beruhen. Die folgenden Eigenschaften der
Königlichen Gl. (folgende, Buchst. 2. Aufg.
C. der Art. 3. Aufg. C. 194 zu I. St. § 1 u.
Gesetzgebung C. 135, 137; Buchst. 1. c. pag. 24,
57 f.) steht sie jedoch nicht. Folgende
ist dieselbe Aufzeichnung überführen.

2) b. an der Hand
der Gl. zu II. 6.